

Nutzungsbedingungen der Heim-/ Zeltplatzvermietung

§ 1 Vertragsparteien und Mietgegenstand

- (1) Der Fördererkreis Bamberger Pfadfinderinnen und Pfadfinder Horst Seeadler e.V. (Vermieter) vermietet das Pfadfinderlandheim/den Zeltplatz Schweinbach 11a, 96178 Pommersfelden. Als verantwortlicher Ansprechpartner für den Mieter gilt jeweils der Antragsteller der Buchung.
- (2) Zum Mietgegenstand gehören, je nach Wahl, entweder das Haus mit seiner unmittelbaren Umgebung (Parkplatz Hausfrontseite, Eingangsbereich, Freiplatz Hausrückseite, Zugangsbereich Materialraum) oder die Wiese des Zeltplatzes, der Zugang des Zeltplatzes über den Fußweg und den Fahrweg, das Sanitärgebäude am Zeltplatz und die Waschstelle im Wald mit dem Zugang über den Zeltplatz. Angrenzende Grundstücke sind nicht Teil der Vermietung.
- (3) Der Fördererkreis vermietet das Pfadfinderlandheim/den Zeltplatz an kleine und große Gruppen für Freizeiten und Veranstaltungen, ausgenommen sind faschistische, antidemokratische und ausländerfeindliche Gruppierungen bzw. Aktivitäten von Gruppen in diesem Bereich.

§ 2 Miete und Nebenkosten

- (1) Die Miete pro Person für das Pfadfinderlandheim beträgt für eine Übernachtung 8,00 €, mindestens jedoch 96 € pro Nacht.
- (2) Die Miete pro Person für das Zeltplatzgelände beträgt für eine Übernachtung 5,00 €, mindestens jedoch 60 € pro Nacht.
- (2) Bei Tagesaufenthalt ohne Übernachtung sind pro Tag und Person 3,00 € zu bezahlen.
- (3) Buchungen am Wochenende können nur für mindestens 2 Nächte erfolgen, es fallen für ein Wochenende oder eine Übernachtung am Wochenende also immer Mietkosten von mindestens 192 € für das Landheim und mindestens 120 € für das Zeltplatzgelände an.
- (4) Zusätzlich hat der Mieter pro Buchungstag € 25,- als Grundpauschale zu bezahlen.
- (5) Bei Beendigung des Aufenthaltes wird der exakte Mietpreis errechnet. Ein evtl. Guthaben wird erstattet.

§ 3 Reservierung und Buchung

- (1) Die Reservierung wird spätestens 14 Tage nach Bestätigung der Buchung verbindlich. Bis dahin ist der gebuchte Zeitraum blockiert. Geht in diesem Zeitraum keine Kautionszahlung ein, kann die Buchung vom Vermieter wieder storniert werden.
- (2) Die Restzahlung der Gesamtmietkosten - voraussichtliche Miete sowie Grundpauschale einschließlich bereits bezahlter Kautionszahlung - muss bis 6 Wochen vor dem Belegungstermin auf dem angegebenen Konto eingegangen sein. Falls die Restzahlung nicht erfolgt ist, wird die Buchung storniert und die Anzahlung der Kautionszahlung verfällt.
- (3) Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtbetrag sofort zu bezahlen.

§ 4 Kündigung

- (1) Der Mieter kann den Mietvertrag kündigen. Erfolgt dies bis 6 Wochen vor Mietbeginn, so verfällt zwar die angezahlte Kautionszahlung, ggf. geleistete Gesamtmietkosten werden aber zurückgezahlt.

- bis 3 Wochen vor Mietbeginn, so werden 50% der vorausberechneten Gesamtkosten fällig
- bis 1 Woche vor Mietbeginn, so werden 75 % der vorausberechneten Gesamtkosten fällig
- unter 1 Woche , so werden 100% der vorausberechneten Gesamtkosten fällig.

(2) Falls für den gebuchten Zeitraum vom Vermieter oder dem Mieter ein Ersatzmieter gefunden wird, wird dies unverzüglich mitgeteilt. Bereits erfolgte Zahlungen werden dann zurückgezahlt.

(3) Der Vermieter kann den Mietvertrag kündigen, wenn ihm bekannt wird, dass der Mieter gegen §1 (3) verstößt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Instandhaltung und Instandsetzung – Haftung für Schäden – Hausordnung

(1) Der Mieter haftet für Schäden, die ein Übernachtungs- oder Tagesgast vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig verursacht hat. Schaden müssen unverzüglich gemeldet werden.

(2) **Die Haus- bzw. Zeltplatzordnung** wird durch den Mietvertrag anerkannt. Der Mieter verpflichtet sich, die Haus- und Zeltplatzordnung allen Gruppenmitgliedern mitzuteilen und auf deren Einhaltung zu achten.

(3) Grobe Verstöße gegen diese Ordnung wie z.B. Lärmbelästigung der Nachbarn, können einen teilweisen oder kompletten Verlust der Kautions zur Folge haben und im Extremfall zur sofortigen Kündigung mit Platzverweis führen.

§ 6 Untermieter, Tierhaltung, Zutritt

(1) Eine Überlassung der gemieteten Räume und Plätze an Dritte ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht gestattet.

(2) Das Mitführen von Tieren bedarf ebenfalls der Erlaubnis des Vermieters.

(3) Dem Vermieter oder einer beauftragten Person wird im Bedarfsfall gestattet, die vermieteten Räume und das Grundstück zu betreten.

§ 7 Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Die Mietsache ist bis 12.00 Uhr des Folgetages nach der letzten gebuchten Übernachtung oder gemäß einer Zeitvereinbarung an den Vermieter in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Regelungen der Haus- / Zeltplatzordnung sind zu befolgen.

(2) Die Übergabe erfolgt durch die Abnahme eines Mitglieds des Fördererkreises aus dem Abnehmerkreis. Dabei sollen entstandene Schäden dem Abnehmer gemeldet und nicht vertuscht werden.

§ 8 Schriftform

(1) Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Nebenabreden sind nicht getroffen.